

Aachener Bund zur Förderung der Hellenischen Kultur e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Aachener Bund zur Förderung der Hellenischen Kultur e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist in Aachen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Aachen eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss und die Kooperation hellenischer sowie philhellenischer Personen und Institutionen. Dadurch soll im Sinne eines generationsübergreifenden, zeitgemäßen, nachhaltigen europäischen Einigungsprozesses und im Rahmen der Völkerverständigung, die Kenntnis, den Erhalt und die Verbreitung der hellenischen Sprache und Kultur sowie das Verständnis für Sitten und Bräuche Griechenlands zu fördern.
2. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch
 - a) Sozio-kulturelle und (fort)bildende Veranstaltungen in Form von Vorträgen (Präsentationen, Tagungen, Foren, etc.), Aufführungen (Musik, Tanz, Theater, Sport, etc.), Vorführungen (Dokumentationen), Ausstellungen (Erzeugnisse, Kunst, etc.), Errichtung von Bibliotheken und Mediensammlungen, Organisation von Aktionstagen und Festakten sowie durch die
 - b) Errichtung und Unterhaltung eines Begegnungszentrums zur Kommunikation und Geselligkeit sowie zur teilweisen Umsetzung, Durchführung und Aufbewahrung der zu a) ernannten Bestrebungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder diverser Nationalitäten mit regionalem sowie überregionalem Wohnsitz können sein:
 - a) Natürliche Personen als Individuen,
 - b) Natürliche Personen als Haushaltsgemeinschaften im Sinne des Gesetzes (Familien) und
 - c) Juristische Personen
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann durch den Bewerber Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die über den Beitritt endgültig entscheidet.
3. Die Beantragung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch postalische Zustellung oder elektronische Zusendung an die offiziellen Vereinsadressen bzw. durch persönliche Aushändigung

an ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach einer Zustimmung des Vorstands bei der darauffolgenden Vorstandssitzung.

4. Eine Beantragung zur Mitgliedschaft kann auch vor Beginn einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Erhält der Kandidat im Vorstand nicht das erforderliche Quorum entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des natürlichen Mitgliedes als Individuum bzw. durch Auflösung der Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - b) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese kann postalisch oder elektronisch an die offiziellen Vereinsadressen versendet sowie persönlich an ein Vorstandsmitglied ausgehändigt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich oder grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der aktiven Vorstandsmitglieder. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 (einem) Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand schriftlich (postalisch oder elektronisch) gerichtet werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 (zwei) Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung zu bestellen (siehe §10, Punkt 2). Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
 - d) automatisch zum Schluss eines Kalenderjahres, wenn der Mitgliedsbeitrag für 2 (zwei) aufeinanderfolgende Kalenderjahre nicht entrichtet wird.
6. Als ordentliche Mitglieder sind diejenigen gedeutet, die satzungsgemäß sowohl die Mitgliedschaft beantragt als auch alle Beitragsverpflichtungen entrichtet haben. Ehrenmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beiträge, Spenden

1. Beitragspflichten der Mitglieder:
 - a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der ohne Vorankündigung im ersten Jahresquartal auszuführen ist.
 - b) Erfolgt eine Aufnahme bis zum **31. Oktober** ist der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu zahlen. Sonst ist für den Rest des Kalenderjahres nur die Hälfte davon zu entrichten.
2. Die Beitragshöhe kann abhängig von Mitgliedskategorie sowie sozialem Status der natürlichen Mitglieder gestaffelt sein.
3. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.
4. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

5. Der Verein kann im Falle eines Ausschlusses, freiwilligen oder automatischen Austritts rückwirkend die Zahlung offen stehender Mitgliedsbeiträge einfordern. Die Verjährungszeit der Beanspruchung nicht beglichener Beiträge beträgt 5 Jahre.
6. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft entrichtet werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus 5 oder aus 7 Personen mit folgenden Pflichtbesetzungen und maximal übertragenen Verantwortlichkeiten:
 - (1) Vorsitzender (Pflichtbesetzung)
 - (2) Vorsitzender für Programmatik und Koordination (Geschäftsführer, Pflichtbesetzung)
 - (3) Verantwortliche/er für Kulturelles und Soziales,
 - (4) Verantwortliche/er für Bildung und Generationsfragen,
 - (5) Verantwortliche/er für die Errichtung/Unterhaltung einer Begegnungs-/Ausstellungszentrums,
 - (6) Schriftführerin/er (EDV-Verantwortlicher, Pflichtbesetzung) und
 - (7) Kassierer (Pflichtbesetzung)
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung für zwei Jahre gewählt (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
3. Als Vorstandsmitglieder können natürliche Personen sowie Vertreter juristischer Personen nominiert werden.
4. Ein Vorstandsmitglied, das ohne Begründung aufeinanderfolgend 3 (drei) Vorstandssitzungen fernbleibt, wird automatisch abbestellt. Die ihm zugeschriebenen Verantwortlichkeiten werden bei der darauffolgenden Vorstandssitzung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
5. Bei einem aus triftigen Gründen freiwilligen Rücktritt eines der Vorstandsmitglieder werden die ihm zugeschriebenen Verantwortlichkeiten bei der darauffolgenden Vorstandssitzung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
6. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann nur wegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.
7. Wird innerhalb einer Amtsperiode im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Personenwahl notwendig, so gilt diese nur für den Rest der Amtsperiode.
8. Der Vorstand tagt mindestens einmal monatlich (12mal im Jahr) und er beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 (fünf) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der 1. Vorsitzende, und bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende (Geschäftsführer), leitet die Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende schlägt die Tagesordnung der darauffolgenden Vorstandssitzung vor und kündigt sie den anderen Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich an. Verbindliche Unterpunkte der Tagesordnungen sind:

- a) Erweiterung und Genehmigung der Tagesordnung,
 - b) Genehmigung des Protokolls der vorigen Vorstandssitzung
 - c) Berichtserstattung vom 1. Und 2. Vorsitzenden,
 - d) Berichterstattung des Schatzmeisters und
 - e) Berichterstattung der Verantwortlichen besonderer Aufgaben
9. Der Vorstand gliedert das Präsidium (siehe §8, Punkt 2)
 10. Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest.
 11. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Geschäftsführung, -ordnung und Rechnungswesen

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins durch. Er ist im Rahmen der Satzung für alle Maßnahmen zuständig, die zur Umsetzung des Vereinszwecks erforderlich sind.
2. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch sein Präsidium vertreten. Das Präsidium besteht aus 3 (drei) Vorstandsmitgliedern von denen eines der 1. Oder der 2. Vorsitzende (Geschäftsführer) sein muss.
3. Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitglieds führt das Gremium die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter fort. Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied dauerhaft aus, dann verfügt das Gremium nicht mehr über die Befugnis der Geschäftsabwicklung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 6 (sechs) Wochen einzuberufen (siehe auch §10, Punkt 3). Bei Ausscheidung eines oder mehrerer Präsidiumsmitglieder werden unmittelbar Neue bestellt.
4. Den Vorstandssitzungen dürfen Ehrenvorstandsmitglieder beiwohnen. Juristische Personen, die durch kein Vorstandsmitglied im Vorstand dauerhaft repräsentiert sind, dürfen ebenfalls durch Vertretung den Vorstandssitzungen beiwohnen. Eine vorab Zustimmung des Vorstands über die hier benannte Person ist erforderlich. Ehrenvorstandsmitglieder und Vertreter juristischer Personen besitzen während der Vorstandssitzungen Wortrecht, aber kein Abstimm- und Personenwahlrecht.
5. Die Verantwortlichen dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Arbeitsgruppen bilden und leiten. Sollten sich den Arbeitsgruppen Personen ohne den Besitz einer Vereinsmitgliedschaft anschließen wollen, dann ist eine vorherige Zustimmung des Vorstands erforderlich.
6. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Personen für besondere Aufgaben verpflichten sich gegenüber dem Vorstand zu einer monatlichen Berichterstattung (siehe §9, Punkt 2, Fall 12).
7. Jegliche Korrespondenz nach außen ist vom Vorstand zu koordinieren und zuzustimmen. Schriftliche Korrespondenz nach außen, die nur vom 1. Vorsitzenden unterschrieben wird, muss mit dem Zusatz „im Namen des Vorstandes“ versetzt werden. Andernfalls soll jegliche schriftliche Korrespondenz nach außen vom 1. Vorsitzenden und je nach Verantwortungsgebiet mindestens von einem der Vorstandsmitglieder unterschrieben werden. Der Schriftführer kann in allen Fällen neben dem 1. Vorsitzenden stellvertretend die erforderliche zweite Unterschrift leisten.
8. Über den Ablauf jeglicher Vorstandssitzung ist immer ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand darf zum Protokollführer auch eine anderweitige Person berufen, die kein Mitglied des Gremiums, aber des Vereins sein kann.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10. Der Schatzmeister erstellt für jedes Geschäftsjahr zum Stichtag **31.12.** einen Kassenbericht, der umgehend von den Kassenprüfern geprüft wird.
11. Es ist die Aufgabe der Kassenprüfer, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowohl auf rechnerischer Richtigkeit als auch auf sachliche Richtigkeit im Sinne der Satzung zu prüfen.
12. Ein Mitglied kann höchstens dreimal hintereinander zum Kassenprüfer gewählt werden.
13. Der Verein haftet für Verbindlichkeiten jeglicher Art nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich, spätestens im zweiten Quartal, muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (1) Wahl eines Schriftführers
 - (2) Wahl des Mitgliederversammlungsleiters
 - (3) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - (4) Entgegennahme des schriftlichen, geprüften Kassenberichtes
 - (5) Entgegennahme des Jahresberichts des Kassenprüfers
 - (6) Entlastung des Vorstandes
 - (7) Festlegung der Personenanzahl im Vorstand
 - (8) Wahl des Vorstandes
 - (9) Berufung von Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Amtsperiode
 - (10) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - (11) Beschlussfassung über Anträge
 - (12) Abberufung eines Vorstandsmitglieds
 - (13) Nominierung von Ehrenmitgliedern
 - (14) Bestellung von Personen für besondere Aufgaben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 4 (vier) Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung und der Beifügung zwingende Anträge, schriftlich (postalisch oder elektronisch) einzuladen.
4. Im Übrigen ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, ordentlichen Mitglieder gegeben, wenn die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer) oder einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet. Bei Personenwahlen einer neuen Amtsperiode übernimmt der 1. Vorsitzende direkt nach seiner Wahl die weitere Mitgliederversammlungsleitung.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden, dem eventuellen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen 6 (sechs) Wochen einzuberufen, wenn 2/3 (zwei Drittel) der ordentlichen Mitglieder dies unter Nennung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen 2 (zwei) Monaten einzuberufen, um über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein zu entscheiden. Die hier behandelte Tagesordnung befasst sich allein mit der Berufungsangelegenheit.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen 6 (sechs) Wochen einzuberufen, wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder dem Organ innerhalb einer Amtsperiode nicht mehr beiwohnen. Die hier behandelte Tagesordnung befasst sich allein mit der Wahl ergänzender Vorstandsmitglieder.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen 4 (vier) Wochen einzuberufen, wenn das Organ eine Auflösung des Vereins angeordnet hat. Die hier behandelte Tagesordnung befasst sich allein mit der Auflösung des Vereins (siehe §12, Punkt 1).
5. Wird innerhalb einer Amtsperiode im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Abstimmung notwendig, so gilt diese nur für den Rest der Amtsperiode.

§ 11 Abstimmungsmodalitäten bei den Mitgliederversammlungen

1. Wahlsystem des Vereins ist die Persönlichkeitswahl.
2. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Anwesende Personen mit Stimmberechtigung müssen das 18. Lebensalter vollendet haben.
3. Jedes natürliche Mitglied als Individuum hat generell eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen für die anderen Mitgliedschaftskategorien wird vom Vorstand vorgeschlagen und bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
4. Eine schriftliche Stimmenübertragung ist nur bei Vertretung aus den Mitgliedschaftskategorien „Haushaltgemeinschaft“ und „juristische Person“ zulässig.
5. Personenwahl sowie die Abstimmung von Handlungs- und Verfahrensweisen erfolgt mit „Zustimmung“, „Gegenstimmung“ oder „Enthaltung“.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Erfassung der Anzahl der eingetroffenen, ordentlichen Mitglieder sowie eine besiegelte Festlegung der Anzahl von Stimmen unmittelbar nach der Eröffnung der Veranstaltung sind obligatorisch. Verzeichnen sich Abmeldungen stimmberechtigter Personen aus der Mitgliederversammlung, dann ist eine Aktualisierung der Stimmenanzahl vorzunehmen.
7. Es gelten folgende Abstimm-/Wahlhandlungen:
 - a) Offene Wahl: „Handmehr“-Wahlverfahren oder
 - b) geheime Wahl, „Stimmzettel“-Wahlverfahren.

Während der Mitgliederversammlung dürfen beide Verfahren praktiziert werden. Eine geheime Wahl ist direkt beizupflichten, wenn sie vom Vorstand als Organ oder von einem stimmberechtigten Mitglied schriftlich oder verbal beantragt ist. Sonst ist die offene Wahl selbsttätig als Wahlverfahren einzuordnen.
8. Bei Stimmgleichheit über allgemeine Vereinsangelegenheiten ist eine weitere Diskussionsrunde zur Meinungsbildung vorzunehmen. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Bei Personenwahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit, wenn kein freiwilliger Verzicht eines Kandidaten vorliegt, entscheidet direkt das Los.
10. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der aktualisierten Stimmen erforderlich.
11. Bei folgenden Begebenheiten ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn 2/3 (zwei Dritteln) der ordentlichen Mitglieder anwesend sind:

- a) Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds und
 - b) Auflösung des Vereins
12. Für den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der aktualisierten Stimmen erforderlich.
13. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der aktualisierten Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei einer vom Vorstand angeordneten Auflösung des Vereins ist von einer ausdrücklich zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 (vier) Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die „Griechische Orthodoxe Pfarrgemeinde,“ und die „Griechische Gemeinde e.V. zu Aachen“. Dieses ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte bei den oben ernannten Institutionen anderweitige Verwendbarkeit belangt werden, dann möge die Hauptverhandlung entscheiden, für welche gemeinnützige Zwecke das Vereinsvermögen zu verwenden ist.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Entwurf dieser Satzung wurde von A. Dafnis ausgearbeitet und unterzog noch kein juristisches Einverständnis

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **21. Juni 2015** in Aachen beschlossen.